

## 1. Änderung

### der Verwaltungsvorschrift über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters

vom .....

#### Artikel 1 Änderung der Verwaltungsvorschrift

Die Verwaltungsvorschrift über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters vom 25. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Angabe des Datums „vom 25.07.2012“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 wird in Satz 2 „Abs. 2“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 2 wird in Satz 3 „Abs. 2“ gestrichen
4. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

##### *„§ 5 Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung*

- (1) *Die Koordinierungsstelle ist eine vom Oberbürgermeister zu bestimmende Stelle innerhalb der Verwaltung.*
- (2) *Die Koordinierungsstelle berät Einwohnerinnen und Einwohner und den Oberbürgermeister (Fachämter). Sie steht allen an Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift Mitwirkenden mit Expertise und Information zur Seite.*
- (3) *Sie unterstützt den Oberbürgermeister (Fachämter)*
  - a. *bei der frühzeitigen Information nach § 1 in Form der Vorhabenliste,*
  - b. *bei der Entwicklung von Beteiligungskonzepten,*
  - c. *bei der Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren,*
  - d. *bei der Einrichtung und Begleitung von prozessbegleitenden Arbeitsgruppen nach § 7.“*

5. Der bisherige § 5 wird zu § 6.
6. § 6 Absatz 2 wird gestrichen.
7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

##### *„§ 7 Prozessbegleitende Arbeitsgruppe*

- (1) *Der Oberbürgermeister (Fachamt) kann in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung bei größeren Bürgerbeteiligungsverfahren über den Einsatz einer prozessbegleitenden Arbeitsgruppe entscheiden. Zuständig für die Durchführung ist die für die Planung zuständige Stelle nach § 6.*
- (2) *Die Arbeitsgruppe soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus den beteiligten Fachämtern und der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung, Bürgerinnen und Bürgern mit entsprechendem Sachverstand aus dem betroffenen Stadtteil und/oder Vertreterinnen und Vertretern von in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen zusammensetzen.*

(3) *Im Rahmen der Arbeitsgruppe sollen die Bürgerbeteiligungsprozesse gemeinsam beobachtet, Bewertungen ausgetauscht und Empfehlungen an den Oberbürgermeister (Fachamt) ausgesprochen werden. Die Mitglieder sollen den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, für die Rückkopplung in die jeweiligen Gruppen sorgen und für die aktive Teilnahme werben (Multiplikatoren).*“

8. Der bisherige § 6 wird zu § 8.

9. In § 8 Absatz 1 Buchstabe f wird der Passus „*die Bestimmung der Evaluationskriterien*“ durch folgenden Satz ersetzt:

*„die Festlegung, ob eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll,“*

10. Der bisherige § 7 wird zu § 9.

11. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „*nach § 6 Abs. 2*“ durch die Angabe „*nach § 8 Abs. 2*“ ersetzt.

12. Der bisherige § 8 wird zu § 10, der bisherige § 9 zu § 11, der bisherige § 10 wird zu § 12.

13. In Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift wird die Überschrift „*Bestimmung der Evaluationskriterien*“ und die Begründung hierzu durch die Überschrift „*Festlegung, ob eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll*“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 12. Dezember 2014 in Kraft.

Heidelberg, den.....

---

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister